



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2020/2437

Anlage Nr.: _____

Datum: 13.10.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- Laut § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH mit Sitz in Hennef (Sieg), besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) bestellt werden.
- Der Stadtrat bestellt folgende Aufsichtsratsmitglieder bzw. stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder:

Fraktion / Bürgermeister	Mitglieder	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister	Mario Dahm - Bürgermeister	Eva Weber – Amtsleiterin Finanzmanagement, Kämmerin
2. CDU	Martin Gerards	Claudia Dederich
3. CDU	Michael Kremer	Julia Gerlach
4. CDU	Reinhard Lindner	Peter Martius
5. CDU	Regina Osterhaus-Ehm	Rainer Pasch
6. CDU	Sören Schilling	Thomas Wallau
7. SPD	Gerald Steinmetz	Hanna Nora Meyer
8. SPD	Henning Herchenbach	Dorothee Akstinat
9. SPD	Dirk Schlömer	Ralf Jung
10. SPD	Veronika Herchenbach- Herweg	Simone Löffel
11. Bündnis 90 / Die Grünen	Matthias Ecke	Astrid Stahn
12. Bündnis 90 / Die Grünen	Detlev Fiedrich	Sabine Widmaier

13. Die Unabhängige	Monika Schink	
14. FDP	Bodo Lehmann	Kurt Lausus
15. Die Linke	Andreas Naylor	Cassandra Riebinski

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke aus 15 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte gewählt. Die Wahl der Vertreter/innen vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 3 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da - wie bereits ausgeführt - der Aufsichtsrat aus mehreren Mitgliedern besteht.

Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter/in von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.

Das Wahlverfahren vollzieht sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 09.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister